

**Festsetzung der Grundsteuer und Grundbesitz-  
abgaben für das Kalenderjahr 2020  
durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27  
Abs. 3 Grundsteuergesetz**

(vom 7. August 1973 – BGBl. 73 I S. 965; BStBl. 73 I  
S.586)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 Abs.1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung sind die Hebesätze des Vorjahres anzuwenden (190% für die Grundsteuer A und 345 % für die Grundsteuer B).

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderungen eingetreten, so dass die Festsetzung mit dieser Bekanntmachung erfolgt und auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 geltenden Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2020 ist in Höhe der zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 1. Juli 2020 fällig. Für die Abfall-, Niederschlagswasser- und Straßenreinigungsgebühren gilt Entsprechendes. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze bzw. Gebührensätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer 2020 und der Grundbesitzabgaben 2020 hat für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Steuerbescheid.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Fachbereich Finanzen – Steuern und Abgaben -, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 10.02.2020

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Meinhard Matern  
Bürgermeister und Stadtkämmerer